

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES BASKETBALLKREISES KÖLN E.V.

§ 1 Allgemeines

Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen des Basketball-Kreises Köln. Ergänzend gelten die Bestimmungen des DBB und WBV, sowie deren Prüfungsrichtlinien.

§ 2 Kreisschiedsrichterwart

1. Das Schiedsrichterwesen im Basketballkreis Köln untersteht dem Schiedsrichterwart. Er ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
2. Der Schiedsrichterausschuss unterstützt den Schiedsrichterwart. Dieser kann Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich an Ausschussmitglieder delegieren.
3. Bei Unregelmäßigkeiten im Bereich des Schiedsrichterwesens, die den Spielbetrieb beeinträchtigen oder beeinflussen können, oder bei Verdacht auf solche Unregelmäßigkeiten hat der betreffende Staffelleiter oder die verantwortliche Stelle den Kreisschiedsrichterwart darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Schiedsrichter auf Kreisebene

1. Auf Kreisebene dürfen nur Schiedsrichter tätig werden, die eine für den Bereich des DBB gültige Schiedsrichterlizenz bzw. eine gültige Basis-Schiedsrichterlizenz besitzen und von einem Verein des Basketballkreises Köln gem. § 4 (2) ff. gemeldet wurden.
2. Die Gültigkeit von Schiedsrichterlizenzen wird durch die Richtlinien des WBV und des Kreises Köln geregelt.

§ 4 Gestellung von Schiedsrichtern

1. Jeder Verein hat für jede an den Meisterschaftsspielen auf Kreisebene teilnehmende Mannschaft der Senioren und der U20 mindestens zwei einsatzfähige Lizenzschiedsrichter zu stellen, wobei einer über mindestens eine Schiedsrichterlizenz (ehemals C-Lizenz) verfügen muss.
2. Jeder Verein hat dem Schiedsrichterwart spätestens zum vom SR-Ausschuss genannten Datum eines jeden Jahres seine für die Kreisebene einsatzfähigen Schiedsrichter zu melden. Findet ein Prüfungslehrgang zum Erwerb der Basis-Schiedsrichterlizenz erst nach dem 15. Juli statt, so gelten Schiedsrichter, die die Prüfung bestanden haben, als rechtzeitig gemeldet, soweit ihre Meldungen spätestens zwei Wochen nach dem Prüfungstermin beim Schiedsrichterwart vorliegen.
3. Weitere Nachmeldungen während der Saison sind jederzeit möglich.
4. Bei Schiedsrichtern, die bis zum Ende der Hinrunde nachgemeldet werden, um die Mindestzahl von Schiedsrichtern zu erreichen, halbiert sich das Bußgeld je Schiedsrichter. Nachmeldungen in der Rückrunde haben keinen Einfluss mehr auf das zu zahlende Bußgeld.
5. Vereine, die erstmals mit einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, sind für ihre erste Saison von der Schiedsrichter- Gestellungspflicht nach § 4 Abs. 1 befreit.

§ 5 Ansetzung von Schiedsrichtern

Die Ansetzungen zu Spielen der Senioren und U18¹ erfolgen als Vereinsansetzungen oder als namentliche, neutrale Ansetzungen. In der U18 soll ein LSE-SR, möglichst aus dem Heimverein, und ein neutraler, erfahrener SR angesetzt werden. Hierüber entscheidet der Kreis-Schiedsrichterausschuss. Die Ansetzungen werden in TeamSL veröffentlicht.

§ 6 Vereinsansetzungen

1. Sind zwei Schiedsrichter angesetzt, so muss der erstgenannte Verein einen Schiedsrichter einsetzen, der mindestens die C- Lizenz besitzt.
2. Jeder Verein ist für seine Umbesetzungen selbst verantwortlich.
3. Die Anzahl der Ansetzungen für einen Verein entspricht der Anzahl der Spiele, die von den Mannschaften des Vereins in den Kreisligen, in denen Schiedsrichter durch den Basketballkreis Köln angesetzt werden, zu bestreiten sind.

¹ Auf dem Jugendtag vom 03.07.2019 wurde beschlossen, versuchsweise auch die U16 wie die U18 anzusetzen.

§ 7 Namentliche Ansetzungen

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen von der zuständigen Stelle übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.
2. Umbesetzungen sind der Geschäftsstelle vom angesetzten Schiedsrichter mitzuteilen. Auch hierbei muss der zuerst genannte Schiedsrichter als Ersatz einen C- Schiedsrichter besorgen.
3. Die namentlichen Ansetzungen gelten für den jeweiligen Verein. Fällt ein Schiedsrichter nach Veröffentlichung der Spielpläne aus, so fallen diese Ansetzungen an seinen Verein zurück. Dieser hat für den jeweiligen Ersatz selbst zu sorgen.

§ 8 Haftung des Vereins für nicht angetretene Schiedsrichter

1. Jeder Verein hat das Nichterscheinen des von ihm zum Einsatz gemeldeten Schiedsrichters und einen dadurch bedingten Spielausfall zu vertreten, sofern nicht höhere Gewalt gegeben ist.
2. Die Kosten des Spielausfalls, bzw. der Neuansetzung werden über die Geschäftsstelle abgerechnet, die in Vorlage für den haftenden Verein tritt. (siehe Ausschreibung)

§ 9 Prüfungen und Fortbildungen

1. Für Schiedsrichter- und Basisschiedsrichterlizenzprüfungen gelten die Richtlinien des WBV und des Kreises Köln, die vom Kreis Köln veröffentlicht werden.
2. Die Basislizenz-Prüfung sollte bis zum 30.6. eines jeden Jahres stattfinden. Kandidaten hierfür sind jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Schiedsrichterwart schriftlich von den Vereinen zu melden. Eine schriftliche Bekanntgabe der Lehrgangs- und Prüfungstermine erfolgt rechtzeitig.
3. Die zur Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz erforderliche Fortbildung wird jährlich vom Kreis Köln ausgerichtet. Die Fortbildungsabende finden an unterschiedlichen Wochentagen statt. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem ersten Termin schriftlich an die Vereine. Ein Kostenbeitrag kann durch den Kreis Köln erhoben werden.

§ 10 Schiedsrichterspesen

1. Der Schiedsrichter erhält vom Heimverein für jedes von ihm auf Kreisebene geleitete Senioren- und Jugendspiel **EUR 20,00**. Für die Leitung von zwei Spielen hintereinander erhält der Schiedsrichter EUR 5,00 zusätzlich. Leitet ein Schiedsrichter ein Spiel **in der Altersklasse ab U16 aufwärts** alleine, so erhält er die **anderthalbfache Spielgebühr**.
2. Die Fahrtkosten werden nur nach der im Kreisheft veröffentlichten Fahrtkostentabelle abgerechnet. Die Fahrtkostentabelle wird vom Vorstand festgelegt. Schiedsrichter dürfen nur von der in der Schiedsrichterliste des Basketball-Kreises Köln angegebenen bzw. bei Anschriftenänderung in den amtlichen Mitteilungen des Basketballkreises Köln veröffentlichten Zone abrechnen. Daher sind Anschriftenänderungen dem Schiedsrichterwart und der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
3. Schiedsrichter, die außerhalb des Kreisgebietes wohnen, dürfen Fahrtkosten maximal ab der nächstliegenden Kreisgrenze nach der Fahrtkostentabelle abrechnen.

§ 11 Änderungen der Kreisschiedsrichterordnung

Die Kreisschiedsrichterordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Kreistag geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kreisschiedsrichterordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft, Änderung vom 17.06.2009, 08.07.2010, 07.07.2011, 10.07.2013, 29.06.2016, 04.07.2018 und 03.07.2019.